

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4251

13. Januar 2025

Entlastung und Entbürokratisierung im Schaustellergewerbe

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Plenarsitzung am 13. Dezember 2024 wurden die Drucksachen 20/2738 und 20/2786 zum Thema Entlastung der Schaustellerbranche in Schleswig-Holstein an den Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss überwiesen. Auf dessen nächster Sitzung am 15. Januar 2025 stehen sie auf der Tagesordnung. Wie in der Plenardebatte angekündigt, hat mein Ministerium den anliegenden Erlass am 19. Dezember 2024 zur Entlastung und Entbürokratisierung im Schaustellergewerbe an die Gaststättenbehörden versandt. Die Schaustellerbände haben ihn zur Kenntnis bekommen.

Ich bitte Sie, den Erlass zur Information der Ausschussmitglieder zu verumdrucken.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Ruhe Madsen

20241219_Erlass_Reisegaststätten

Landrätinnen und Landräte
der Kreise und
(Ober-) Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister der kreisfreien Städte

Nur per Mail

<i>Ihr Zeichen / vom</i>	<i>Mein Zeichen / vom</i>	<i>(0431) 988 - Durchwahl Telefon</i>	<i>Datum</i>
	VII 135 - Lennard Kruse Az.: 612-156/2016- 3301/2018-UV	4619	19. Dezember 2024

Gaststättenrecht; Reisegaststätten hier: Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Gestattungen; Erlaubnisse bei Jahr- und Weihnachtsmärkten, Volksfesten und Veranstaltungen nach § 2 GastG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schleswig-Holstein hält weiterhin an dem bewährten Bundesgaststättengesetz fest. Sog. Reisegaststätten nach § 1 Absatz 2 GastG bewegen sich damit im rechtlichen Spannungsfeld zwischen dem Gaststättenrecht, dem Marktrecht und dem Reisegewerberecht (Titel III und IV Gewerbeordnung). Die Betreiberinnen und Betreiber von Reisegaststätten haben aufgrund der Vielzahl der Gesetze mit einem bürokratischen Aufwand umzugehen, der insbesondere bei den Gestattungen nach § 12 GastG reduzierbar ist.

I. Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Gestattung von Reisegaststätten

Die für eine Gestattung nach § 12 GastG erforderliche Zuverlässigkeitsüberprüfung erfährt bei Reisegaststätten eine Modifizierung. Dass jede Gaststättenbehörde für jede Gestattung einer Veranstaltung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchführen muss, geht für Reisegaststätten über das vom Gesetz vorgesehene Maß hinaus. Die für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung heranzuziehenden Tatsachen verändern sich nahezu nicht. Aus diesem Grund sollen auf Basis des bestehenden Gaststättengesetzes die Rahmenbedingungen für das Schaustellergewerbe in SH denen in jenen Ländern angenähert werden, in denen die Reisegaststätten im Regelfall nur noch einmal auf Zuverlässigkeit überprüft werden. Die betreffenden Länder haben im Rahmen eines informellen Erfahrungsaustauschs geantwortet, dass es nach der Umstellung nicht zu Problemen gekommen sei. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, zukünftig folgendermaßen zu verfahren:

1. Es ist ausreichend, wenn innerhalb eines Jahres eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt wird.
2. Wenn eine Gestattung gemäß § 12 Absatz 1 GastG erteilt wird, der eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vorangegangen ist, vermerkt die durchführende Gaststättenbehörde die Überprüfung der Zuverlässigkeit auf der ersten Seite des entsprechenden Bescheides.
3. Liegt einem Antrag auf Gestattung nach § 12 GastG eine Gestattung einer anderen Gaststättenbehörde bei, aus der erkennbar hervorgeht, dass innerhalb des letzten Jahres eine Zuverlässigkeitsüberprüfung stattgefunden hat, ist keine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung vorzunehmen. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Unzuverlässigkeit ist eine Überprüfung der Zuverlässigkeit natürlich vorzunehmen.

Es liegt in der eigenen Verantwortung derjenigen, welche die Reisegaststätten betreiben, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchführen zu lassen, so dass für weitere Gestattungen in dem Jahr keine weiteren Überprüfungen der Zuverlässigkeit erforderlich sind. Es ist ratsam, die Antragsteller auf die neue Erlasslage hinzuweisen. Der Deutsche Schaustellerbund und der Landesverband der Marktkaufleute und Schausteller SH werden seitens des Ministeriums informiert.

Da im Gaststättengebührenrecht das Kostendeckungsprinzip gilt, kann der Verzicht auf eine Zuverlässigkeitsüberprüfung zu einer Reduzierung der Gebühren für die Gestattung führen, die derzeit maximal 58 Euro betragen.

Die weiteren Voraussetzungen einer Gestattung nach § 12 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummern 2 und 3 gelten weiterhin.

II. Dauererlaubnis von Reisegaststätten auf Veranstaltungen

Besteht die Absicht, eine im wesentlichen unveränderte Reisegaststätte regelmäßig auf demselben Festplatz zu betreiben, kann es für die Betreiberin oder den Betreiber wirtschaftlich sinnvoller sein, anstatt der Gestattung eine (Dauer-)erlaubnis nach § 2 GastG zu beantragen.

1. Räumliche Veränderung

Ich möchte darauf hinweisen, dass eine räumliche Veränderung der Reisegaststätte im Sinne eines anderen Standortes auf demselben Veranstaltungsplatz nicht länger als wesentliche Änderung ihrer räumlichen Ausgestaltung anzusehen ist und somit keine neue Erlaubnispflicht nach § 2 auslöst. Das gilt unabhängig von der Veranstaltung.

In der Erlaubnis ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass sie keinen Anspruch auf Zulassung zur Veranstaltung, auf eine bestimmte Standplatzzuteilung oder auf Überlassung von öffentlichem Grund und Boden oder auf eine Sondernutzungserlaubnis begründet.

2. Erlöschen nach § 8 GastG

Aus gegebenen Anlass wird darauf hingewiesen, dass die einzelne Dauererlaubnis für eine Reisegaststätte nicht bei einjähriger Nichtausübung erlischt.

Die für den Betrieb einer stehenden Gaststätte konzipierte Norm des § 8 GastG passt vom Sinn- und Zweck her nicht für eine Erlaubnis einer Reisegaststätte, die für jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen immer neu zu beantragende Gestattungen ersetzen soll. Der mit § 8 GastG bezweckte Schutz, Vorratserlaubnisse oder die ununterbrochene Nichtausnutzung der Gaststättenerlaubnis für mehr als ein Jahr zu unterbinden, greift nicht für Reisegaststätten mit ihren zeitlich sehr befristeten Veranstaltungen. Der Grund für eine einjährige Nichtausübung ist dabei unerheblich.

Zusatz für die Landrätinnen und Landräte:

Ich bitte, die zuständigen Behörden Ihres Bereiches zu unterrichten.

gez.

Lennard Kruse